

## Öffentliche Bekanntmachung

### **über die Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg - Erweiterung“**

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg – Erweiterung“ ist am 13.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg – Erweiterung“. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich auch aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Sofern durch die Veränderungssperre für den zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet Kringelsburg – Erweiterung“ Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, können die Betroffenen eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Scharnebeck beantragen.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Scharnebeck geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Die Veränderungssperre kann nach § 16 BauGB im Gemeindebüro der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Straße 2, 21379 Scharnebeck

**dienstags 9:00-10:30 Uhr und 17:30-18:30 Uhr**

oder nach Terminabsprache unter Tel. Nr. 04136 / 7178 eingesehen werden. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Sie tritt 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

.....  
(Führinger)

